Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets zur Kompensation der Eingriffe durch die 1. Änderung

Maßnahme A1, Seitental südlich des Amalienruher Weges:
Entbuschung im Bereich des Talweisenendes
Biotoptyp: frisches bis mäßig feuchtes, extensiv genutztes Grünland, Code 4/223
Gesamtfläche: 9.650 m², davon schon ca. 30 % mit verschiedenen Entwicklungsstufen verbuscht, das sind ca. 2.800 m².

Maßnahme A2, Wiese am Waldrand südwestlich Ortslage Untermaßfeld nördlich Amalienruher Weg
Anlegen einer Streuobstwiese auf ca. 3.200 m² Fläche

Maßnahme A3, Bereich der Feldfluren südlich Ortslage Untermaßfeld am Spielberg:
Anlegen bzw. Ergänzen von Feldrainen mit Baumreihen und/oder flächigen Feldhecken /-gehölzen. Die dargestellten Bereiche haben eine Gesamtlänge von 2.000 m. Bei einer angenommenen Breite von 2,5 m ergibt das eine Fläche von 4.500 m².
Davon können ca. 3.500 m² mit Feldhecken und Gehölzen / Bäumen bepflanzt werden (Code 6120/ 6210/ 6223/ 6224/ 6320).

Maßnahme A4, Bereich der Wiesen südwestlich Ortslage Untermaßfeld/ am Amalienruher Weg
Gemeindeeigene Wiesenflächen für die Entwicklung als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen
Grundstücksgrößen:
A4.1 = 1.700 m²
A4.2 = 1.400 m²
A4.3 = 4.800 m²
A4.4 = 5.900 m²
A4.5 = 4.900 m² → insgesamt 18.700 m²

Auf diesen Flächen (bisher extensives Grünland, Mahd- und Weideland, Code 4223) können Obstbaumwiesen (Code 6510) und/oder Feldgehölze, Gebüsche, Hecken/ Baumhecken (Code 6120/ 6210/ 6223/ 6224) angelegt werden.

Durch die geplanten Eingriffe **E1** bis **E4** wurde ein Wertverlust von 266.500 Einheiten ermittelt.
Mit den beschriebenen und bewerteten Ausgleichsmaßnahmen **A1** bis **A4**, die alle auf gemeindeeigenen Grundstücken durchgeführt werden, wird die Kompensation nachgewiesen.
Bei Beginn eines Vorhabens im Gewerbegebiet "Wiesgrund" (einschl. Bereich Mischgebiet) sind die Anteile der jeweilig erforderlichen Ausgle/chsmaßnahmen zu bestimmen und mit der Gemeinde in Abstimmung mit der UNB eine entsprechende Kompensationsmaßnahme aus dem Angebot festzulegen.
Die Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Gemeinde auszuführen. Durch vertragliche Bindungen ist die Kostenübernahme durch den jeweiligen Vorhabenträger zu sichern.

Maßstab 1: 1000

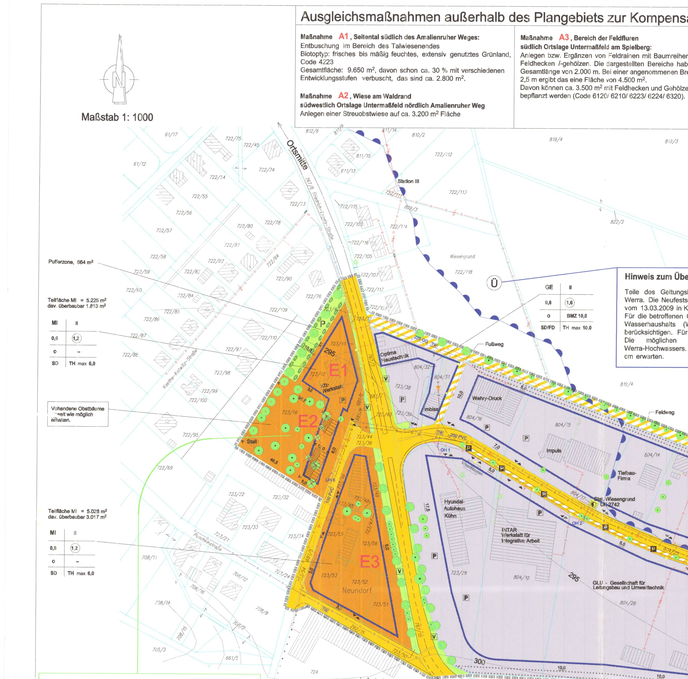

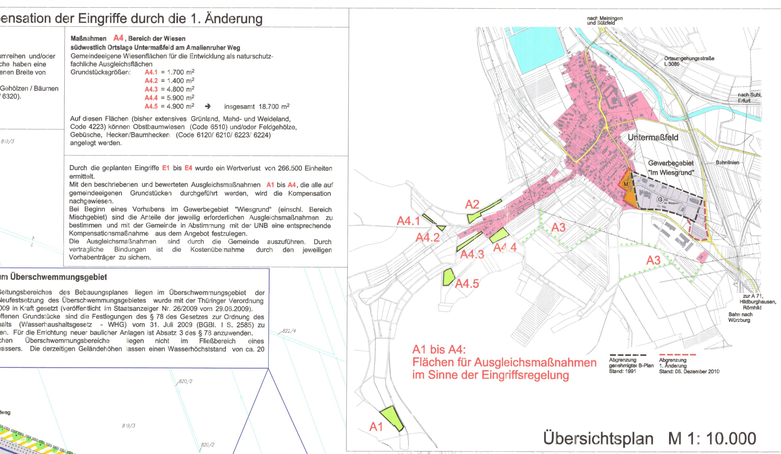

Übersichtsplan M 1: 10.000

Abgrenzung genehmigte B-Plan Stand: 1991

Abgrenzung 1. Änderung Stand: 05. Dezember 2010

Hinweis zum Überschwemmungsgebiet

Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen im Überschwemmungsgebiet der Werra. Die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes wurde mit der Thüringer Verordnung vom 13.03.2009 in Kraft gesetzt (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 26/2009 vom 29.05.2009).
Für die betroffenen Grundstücke sind die Festlegungen des § 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zu berücksichtigen. Für die Errichtung neuer baulicher Anlagen ist Absatz 3 des § 78 anzuwenden.
Die möglichen Überschwemmungsbereiche liegen nicht im Fließbereich eines Werra-Hochwassers. Die derzeitigen Geländehöhen lassen einen Wasserhöchststand von ca. 20 cm erwarten.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004; (BGBl. I S. 2414), geänd. durch Art. 2 G zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes v. 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) - und Art. 1 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), letztgültige Fassung, insbesondere die §§ 1 - 3
Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (Thür. GVBl. S. 349)
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben v. 06.12.2006 (BGBl. I S. 2833)
Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) , Neubekanntmachung vom 30. August 2006 (Thür. GVBl. S. 412)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) zuletzt geänd. Durch Art. 9 G zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben v. 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.September 2002 (BGBl. I S. 3830)
Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 04. Februar 1999 (GVBl. Nr. 4 S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und der Thüringer Indirekteinleiterverordnung vom 20. Mai 2003 (GVBl. 2003 S. 250)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S 53)
Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom Dezember 2007
Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15/3, S. 511) i.V.m. dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)

PLANGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen *) und Bezeichnungen *), sowie der Gebäudebestand *) mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ...30.08.2011... übereinstimmen.
*) Nichtzutreffendes ist gestrichen

Siegel

Schmalkalden, den 11.08.2011 i.A. .....
Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasteramt/verein Schmalkalden

Aus dem Bescheid des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, untere Naturschutzbehörde, vom 30.08.2007:

I. Entscheidung

Eine Zulassung von Ausnahmen für Maßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 5 Satz 1 ThürNatG auf dem Flurstück 723/1 in der Gemarkung Untermaßfeld wird unter Auflagen zu Ausgleichsmaßnahmen (§ 18 Abs. 5 Satz 2 ThürNatG) erteilt.

IV. Nebenbestimmungen

Das ausgewiesene Baufenster mit seinen Baugrenzen ist einzuhalten.
Den Erschließungsfestsetzungen ist nachzukommen. Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Bäume entsprechend den Schutzvorschriften der DIN 18920 zu schützen.
Für zu fällende Obstbäume gelten nachfolgend benannte Regelungen hinsichtlich des Ausgleichverhältnisses:
Stammdurchmesser 20 - 40 cm 1:3
Stammdurchmesser 10 – 20 cm 1:2
Die Ersatzpflanzungen sind auf den gemeindeeigenen Flurstück 461/106 durchzuführen. (siehe Übersichtsplan: A2)
Als Ersatz sind hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 8 cm zu pflanzen.
Der Vollzug der Maßnahmen ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
Die Pflanzungen sind zu pflegen und langfristig zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Es sind wirksame Maßnahmen gegen Wildverbiss durchzuführen.

Der vollständige Bescheid ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Bauverbotszone an der L 3089 Breite 20 m

HINWEIS:

Diese Erschließungsstraße mit Wendeschleife kann in Abhängigkeit von der Grundstücksaufteilung und den Anforderungen der Anlieger entfallen oder verändert werden.

FESTSETZUNGEN ZU DEN PLANZEICHEN

nach Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl GRZ

1,6 Geschossflächenzahl GFZ (als Höchstmaß)

II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

PLANBESTIMMENDE MAßE

<10,0> Brüsten / Längen / Abstände

3,0 Mindestabstände

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise SD Satteldach

Baugrenze FD Flachdach

NUTZUNGSSCHABLONE

GE	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0,8	1,6	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
o	BMZ 10,0	Bauweise	Baumassenzahl
SD/FD	TH max 10,0	Dachform	zulässige Traufhöhe

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINSBEDARF
(§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf

F Zweckbestimmung: Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

P öffentliche Parkflächen an der Erschließungsstraße

P objektbezogene Parkflächen innerhalb der Bauflächen

Ein- bzw. Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Zweckbestimmung:

Elektrizität (Trafostation)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
(Nachrichtlich übernommener Leitungsbestand aus den Zuarbeiten der Versorgungsunternehmen; keine Garantie für die Lagegenauigkeit und Vollständigkeit)

Art: TW Trinkwasser
A Abwasser (Mischwasser)
E Elektro
G Gas
F Fernmelde

oberirdisch

unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Ö öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

V Verkehrsgrün

P Private Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

Grenze Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich übernommen)

PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

zu erhaltende Bäume

zu pflanzende Bäume

sonstige Bepflanzungen (Hecken, Gehölze, Sträucher)

Flächenpflanzgebot
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Flurstücksgrenzungslinie mit Flurstücks-Nr.

vorhandene Straßenbeleuchtung

295 Höhenlinien mit Höhenangabe

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Allgemeines

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes umfassen folgende Flächen:
Gemeinfassung von 1991 :
Gesamtfläche = **7,60 ha**
1. Änderung Mai 2009 :
Erweiterungen + 3,08 ha
Gesamtfläche = **10,68 ha**

2.0 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1, 6 und 8 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Teil östlich der Friedrich-Engels-Straße als **Gewerbegebiet (GE)** festgesetzt. Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO zulässig.

Das darin liegende Grundstück der Feuerwehr Untermaßfeld wird als **Fläche für den Gemeinbedarf** gemäß § 9 abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Der Teil westlich der Friedrich-Engels-Straße wird als **Mischgebiet (MI)** festgesetzt. Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

3.0 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 ff BauNVO)

3.1 Grundflächenzahl:	Gewerbegebiet GE	GRZ = 0,8
	Mischgebiet MI	GRZ = 0,6
3.2 Geschossflächenzahl:	Gewerbegebiet GE	GFZ = 1,6
	Mischgebiet MI	GFZ = 1,2
3.3 Baumassenzahl		BMZ = 10,0

4.0 Höhenfestsetzungen
(§ 18 BauNVO)

Traufhöhe bergseitig max. 10,00 m über OK nsträlichos Gelände im Gewerbegebiet
Traufhöhe bergseitig max. 6,00 m über OK nsträlichos Gelände im Mischgebiet

5.0 Bauweise, überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB; § 22 BauNVO)

5.1 Offene Bauweise: - wie in der gesamten Ortslage. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch vermaßte Baufenster mit Baugrenzen festgesetzt. Mindestgrundstücksgröße im Gewerbegebiet 1.000 m², im Mischgebiet 800 m². Abweichend von § 22 Abs. 3 BauNVO können die Gebäudelängen im Gewerbegebiet 50 m überschreiten. Bei Gebäudeabmessungen über 20 m sind in mind. diesem Abstand Gliederungen entlang der Fassade vorzusehen.

5.2 Dachform: Satte- oder Flachdach im Gewerbegebiet
Satte dach im Mischgebiet
Dachneigung: 0° - 20° im Gewerbegebiet
20° - 45° im Mischgebiet

6.0 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Als Verkehrsflächen werden Straßenflächen mit begleitenden Gehwegen festgesetzt. Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers, Böschungen, die sich beim Straßen- und Wegebau ergeben, sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen. Diese werden überwiegend außerhalb des öffentlichen Grundes angelegt und sind von den Anliegern zu dulden. Sie gehören zu den Baugrundstücken. Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus für die betroffenen Eigentümer nicht.

6.2 Als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden öffentliche Stellflächen, Fußwege und ein Feldweg festgesetzt.

6.3 Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehinderden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken, Zäune und Materiallager dürfen in diesen Bereichen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Bestehendes Gelände ist gegebenenfalls soweit abzutragen, dass die Sichtfreiheit ab 0,80 m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährleistet ist.

7.0 Grünflächen
(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)

7.1 Die in der Planzeichnung dargestellten Bepflanzungen gelten als zwingende: Bestandteil des Bebauungsplanes. Das Pflanzgebot richtet sich an den jeweiligen Grundstückseigentümer des Standorts.
Von den Standorten kann abgewichen werden, wenn notwendige Zugänge und Zufahrten dies erfordern.
Um den Wasserhaushalt des Gebietes nicht zu sehr zu stören, sind 20 % der Grundstücksfläche als Grün- bzw. unversiegelte Fläche zu erhalten. Begrünte Dächer können mit angerechnet werden.
Entlang der Grundstücksgrenzen zu privaten Nachbargrundstücken wird ein Flächenpflanzgebot von 3,00 m Breite festgesetzt.

7.2 Flächenpflanzgebot

Auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächenpflanzgeboten und den o.g. Grünflächen sind durchgehend auf der gesamten Fläche Bäume und Sträucher entsprechend der Gehölzliste unter Ziffer 7.5 zu pflanzen.
Je angefangene 200 m² zu bepflanzende Fläche sind mind. 3 Bäume zu pflanzen. Die Strauchpflanzungen haben mind. 3-reihig mit Sträuchern und Heistern der Gehölzliste zu erfolgen.
Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind in diesen Bereichen nicht zugelassen.

7.3 Pflanzgebot: für Stellplätze

Im Bereich von Stellplätzen sind Bäume entsprechend der Gehölzliste unter Ziffer 7.5 zu pflanzen. Je 6 Stellplätze ist mind. 1 Baum zu pflanzen. Die Pflanzfläche (mind. 2,0 x 2,0 m) soll Anschluss an den gewachsenen Boden haben. Befahrbare und wasserdurchlässige Baumscheibenabdeckungen sind zulässig.

7.4 Die Grundstücksgestaltung der jeweiligen Bauherrn ist im Rahmen eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplanes zusammen mit dem Bauantrag nachzuweisen.

7.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für die vom Eingriffsvorhaben verursachten und überbauten Flächen sind Ersatzmaßnahmen im Verhältnis von 1: 0,5 zu leisten.
Flächenpflanzgebote werden hierbei im Verhältnis 1: 1, begrünte Dächer im Verhältnis 1: 0,5 angerechnet.
Bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme sind im Einvernehmen mit dem Landratsamt geeignete Flächen entsprechend zu gestalten und auf Dauer zu unterhalten.
Maßnahmen durch die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes:
Für die auf der Planzeichnung mit E1 bis E3 (Mischgebiet westlich der Friedrich-Engels-Straße) und E4 (Erweiterungsfläche im Südosten) bezeichneten Eingriffsflächen sind außerhalb des Plangebietes Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation erforderlich. Diese Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 sind auf dem Übersichtsplan dargestellt und in den nebenstehenden Textfeldern sowie im Bescheid des LRA (Textfeld links im grünen Rahmen) erläutert.

7.6 Festsetzungen für die Ausgleichsmaßnahmen

7.6.1 Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 Absatz 1a BauGB

Die Ausgleichsmaßnahmen der Flächen A1, A2, A3 und A4 werden den Eingriffsgrundstücken zugeordnet.

7.6.2 Kostenerstattung gemäß § 135 a BauGB

Die Gemeinde führt die Ausgleichsmaßnahmen auf den gemeindeeigenen Flächen A1, A2, A3 und A4 anteilig und auf Kosten der Eingriffsverursacher durch.

7.6.3 Verteilungsmaßstab für die Abrechnung gemäß § 135 b BauGB

Verteilungsmaßstab für die Abrechnung der Kosten auf die zugeordneten Grundstücke ist gemäß § 135 b Nr. 1 die überbaubare Grundstücksfläche.

8.0 Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen dürfen eine Höhe von max. 2,00 m nicht übersteigen.
Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen die Einfriedungen max. 0,80 m hoch sein (gemessen ab Fahrbahnoberkante). Die Errichtung von Mauern ist nicht gestattet. Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von 0,15 m zulässig.

9.0 Hochwasserschutz

Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen im Überschwemmungsgebiet der Werra. Die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes wurde mit der Thüringer Verordnung vom 13.03.2009 in Kraft gesetzt (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 26/2009 vom 29.06.2009).
Betroffen sind folgende Grundstücke:
ganz: 804/13; 804/14; 804/19; 804/20; 804/27;
teilweise: 786; 787; 788; 789/6; 795/7; 804/21; 804/22; 804/25; Weg 00948;
Für diese Grundstücke sind die Festlegungen des § 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zu berücksichtigen. Für die Errichtung neuer baulicher Anlagen ist Absatz 3 des § 78 anzuwenden.
Die möglichen Überschwemmungsbereiche liegen nicht im Fließbereich eines Werra-Hochwassers. Die derzeitigen Geländehöhen lassen einen Wasserhöchststand von ca. 20 cm erwarten.

Sonstige Hinweise

Beleuchtung

Beleuchtungs- und Werbeanlagen innerhalb des Baugebietes (z.B. Hofraumbeleuchtung, Fassadenbeleuchtung usw.) sind so zu errichten, dass Straßenverkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen nicht geblendet werden.

Geländegestaltung

Bei Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken darf der natürliche Geländeversatz nicht wesentlich verändert werden. Geländeregulierungen sollten 1 m nicht überschreiten.

Bodendenkmalpflege

Soweit Bodenfunde auftreten, sind diese umgehend dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen - entsprechend dem "Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen" (Thüringer Denkmalschutzgesetz) § 16 - anzuzeigen.

VERFAHRENSSCHRITTE

AUFSTELLUNG

Der Gemeinderat Untermaßfeld hat am 19.10.2006 die Aufstellung zur 1. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Beschluss-Nr. ..... Der Beschluss wurde am 25.10.2006 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Bauhaus-Nr. 39145506

Siegel

Untermaßfeld, den 18.08.2011 .....
Unterschrift

1. AUSLEGUNG / BETEILIGUNG

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB 2. Satz gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB an der Aufstellung des Planes beteiligt.
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes sowie die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.12.2006 bis 19.01.2007 während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Untermaßfeld und der Stadtverwaltung Meiningen öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 02.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Siegel

Untermaßfeld, den 18.08.2011 .....
Unterschrift

2. AUSLEGUNG / BETEILIGUNG

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB 2. Satz gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB an der Aufstellung des Planes beteiligt.
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes sowie die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.02.2008 bis 04.03.2008 während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Untermaßfeld und der Stadtverwaltung Meiningen öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 24.01.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Siegel

Untermaßfeld, den 18.08.2011 .....
Unterschrift

3. AUSLEGUNG / BETEILIGUNG

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB 2. Satz gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB an der Aufstellung des Planes beteiligt.
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes sowie die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom .....2007 bis .....2007 während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Untermaßfeld und der Stadtverwaltung Meiningen öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am .....2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Siegel

Untermaßfeld, den .....
Unterschrift

BEHANDLUNG

Der Gemeinderat Untermaßfeld hat am 12.04.2011 die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange beschlussmäßig behandelt (Beschluss-Nr. 52/2011.03) Bauhaus-Nr. 39145506
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Siegel

Untermaßfeld, den 18.08.2011 .....
Unterschrift

BESCHLUSS

Der Gemeinderat Untermaßfeld hat nach § 10 BauGB am 06.12.2010 diesen Änderungsplan mit Stand der 1. Änderung als Satzung beschlossen.
Die Begründung wurde mit Beschluss-Nr. 05.2010.12 vom 06.10.2010 gebilligt.
11.04.2011

Siegel

Untermaßfeld, den 18.08.2011 .....
Unterschrift

AUSFERTIGUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dieser Planzeichnung und der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Siegel

Untermaßfeld, den 22.08.2011 .....
Unterschrift

GENEHMIGUNG

Dieser Bebauungsplan mit dem Stand der 1. Änderung ist nach § 10 BauGB mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.

Siegel

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Landrätsamt Schmalkalden-Meiningen

Meiningen, den 23.08.2011 .....

BEKANNTMACHUNG

Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Im Wiesgrund" der Gemeinde Untermaßfeld ist mit Verfügung vom 18.08.2011 genehmigt worden und kann bei der Gemeindeverwaltung Untermaßfeld, Teichstraße 5a, und in der Stadtverwaltung Meiningen, Bauamt, Schlossplatz 5 (Marstallgebäude), während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 6 (5) BauGB die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Im Wiesgrund" in Kraft.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass in den Fall, dass durch die städtebauliche Planung Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 bis 42 BauGB eintreten, Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB).
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis3, in § 214 Abs. 2 sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Siegel

Untermaßfeld, den 22.08.2011 .....
Bürgermeister

DIPL.-ING. JÜRGEN BRÜCKNER
FREIER ARCHITEKT UND STADTPLANER
AM BURGHOF 10 - 98527 SUHL - FON: 03681 - 41 66 80

Auftraggeber:
Gemeinde Untermaßfeld
Teichstraße 5a
98617 Untermaßfeld

bearbeitet durch:
Stadtverwaltung Meiningen
Bauamt/Stadtplanung
Schlossplatz 5
98617 Meiningen

GAEB SIRINT 2000.07 GYEB/GAEB/ SOFT-TECH
Digitale Bearbeitung Dipl.-Ing. Jürgen Brückner
Stand: Juni 2011

Gewerbegebiet "Im Wiesgrund" 98617 Untermaßfeld BEBAUUNGSPLAN -ÄNDERUNGSPLAN- 1. Änderung und digitale Neufassung

Plangröße bei M 1:1000: 170 x 76 cm